

## **Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat**

### **betreffend Energieförderprogramm «Baselbieter Energiepaket»: Anschlussfinanzierung nach Ablauf Verpflichtungskredit 2009/200 – Ausgabenbewilligung und Anpassung kantonales Energiegesetz**

2019/457

vom 7. Januar 2020

#### **1. Ausgangslage**

Die Energiestrategie und der Klimaschutz sind umweltpolitisch zentrale und übergeordnete Themen. Von den gesamten Treibhausgasemissionen in der Schweiz werden ca. 25% durch Gebäude verursacht. Hier kann der Kanton mit geeigneten Massnahmen wirkungsvoll Einfluss nehmen

Der Verpflichtungskredit für das laufende Energieförderprogramm, das «Baselbieter Energiepaket» für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung, läuft Ende 2019 nach einer zehnjährigen Laufzeit aus. Parallel dazu wurde schweizweit zusätzlich das nationale Gebäudesanierungsprogramm aufgebaut. Es wird aus Mitteln der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert und ergänzt die kantonalen Finanzmittel mit Globalbeiträgen des Bundes. Diese sind bis 2025 befristet.

Mit der vorliegenden Landratsvorlage gilt es, die Ausgabenbewilligung für die Weiterführung des Energieförderungsprogramms bis ins Jahr 2025 zu sichern.

Da die Einführung einer Energieabgabe auf nichterneuerbare Energien durch das Stimmvolk am 27. November 2016 abgelehnt wurde, muss zudem das Energiegesetz angepasst werden, um die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des Energieförderprogramms zu schaffen. Mit der Gesetzesanpassung soll auch der 2014 beschlossene §106a der Verfassung zur kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderung umgesetzt werden. Dieser verpflichtet den Kanton, Anreize zur Förderung der Energieeffizienz zu setzen.

Die bestehende Formulierung im Energiegesetz basiert auf dem Wohnbauförderungsfonds und der möglichen Annahme der Energieabgabe in der Volksabstimmung vom 27. November 2016. Da der Wohnbauförderungsfonds aufgelöst wird und die Energieabgabe vom Volk abgelehnt wurde, muss die Finanzierung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage erfolgen, was eine entsprechende Gesetzesanpassung bedingt. Die Änderung des Energiegesetzes berücksichtigt auch, dass nach § 54 des Finanzhaushaltsgesetzes (SGS 310) Spezialfinanzierungen eine gesetzliche Grundlage benötigen, die zu befristen oder periodisch zu überprüfen ist.

Mit Beschluss des Regierungsrats Nr. 2018/282 vom 27. Februar 2018 wurde die Bau- und Umweltschutzdirektion beauftragt, eine Landratsvorlage zur Weiterführung des Baselbieter Energiepakets nach 2019 vorzubereiten; dies unter Berücksichtigung der Verfassungsbestimmung § 106a.

Die Weiterführung des Baselbieter Energiepakets wird aufgrund der Befristung der Globalbeiträge des Bundes bis Ende 2025 geplant. Die vorgeschlagene Finanzierung erlaubt es der Verwaltung, neue Verpflichtungen für Förderprojekte im Zeitraum von 2020 bis 2025 einzugehen. Im Unterschied zum bestehenden Programm sollen gemäss der Vorlage der Regierung zukünftig nur noch Massnahmen unterstützt werden, welche bereits im heutigen Angebot des Baselbieter Energiepakets enthalten sind und auch einen Globalbeitrag vom Bund erhalten können. Mit der Konzentration auf globalbeitragsberechtigte Fördermassnahmen wird das Verhältnis des Bundesbeitrags zu

kantonalen Finanzmitteln maximiert. Neben einem Sockelbeitrag in der Höhe von CHF 2,8 Mio. erhält der Kanton vom Bund für jeden zusätzlichen Kantonsfranken für globalbeitragsberechtigte Massnahmen einen Ergänzungsbeitrag von zwei Franken.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, die einmalige Ausgabe «Baselbieter Energiepaket» in Höhe von CHF 24 Mio. zu bewilligen, die damit einhergehende Änderung des Energiegesetzes zu genehmigen und das Postulat «Energiepolitik 4.0» von Urs Kaufmann abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde von der Umweltschutz- und Energiekommission an insgesamt vier Sitzungen vom 19. August bis 18. November 2019 im Beisein des Umweltdirektors Isaac Reber und teilweiser Anwesenheit von Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, beraten. Für Auskünfte standen an allen vier Sitzungen Yves Zimmermann, Leiter AUE, und Felix Jehle, Leiter Ressort Energie AUE, zur Verfügung.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Grundsätzlich bestand in der Kommission Einigkeit, dass das Energieförderprogramm, respektive die Finanzierung des Baselbieter Energiepakets, weitergeführt werden sollte. Es leistet mit seinen Anreizen einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie und zur Erreichung der Klimaziele. Zudem werden mit der Umsetzung der baulichen Massnahmen oftmals regional tätige Firmen beauftragt.

## **Gesetzesänderung**

Die Änderung des Energiegesetzes gab zu keinen Diskussionen Anlass. Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat einstimmig, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

## **Ausgabenbewilligung**

### *2.3.1 Hauptdiskussionspunkte*

Die wichtigsten Fragen in der Kommissionsberatung waren die Höhe der Ausgabenbewilligung und die Wirksamkeit der damit geförderten Massnahmen. Die Kommission hat sich dazu intensiv mit möglichen Fördermassnahmen und der Wirksamkeit dieser Fördermassnahmen zur Erreichung der Energie- und Klimaziele auseinandergesetzt. Welche Massnahmen mit den beschlossenen Finanzmitteln konkret gefördert werden, legt allerdings der Regierungsrat in einer Verordnung fest. Der Kommission war es aber wichtig, die Höhe der Ausgabenbewilligung mit möglichen und wirksamen Massnahmen zu hinterlegen.

#### *– Höhe der Ausgabenbewilligung*

Eine weitere wichtige Frage für die Kommission war, ob die Höhe der Beiträge genüge, um die Klimaziele zu erreichen. Die Verwaltung hat diese Fragen ausführlich beantwortet. Das CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel bezieht sich auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich aus dem Jahr 1990. Diese betragen damals im Kanton Basel-Landschaft 466'099 Tonnen pro Jahr. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Weiterführung des Energieförderprogramms und einer Ausgabenbewilligung von CHF 24 Mio. könnte bis 2025 eine Reduktion auf rund 340'000 Tonnen (73%) pro Jahr erreicht werden. Würde das Programm linear weitergeführt, würde das Zwischenziel 2030 (50%) deutlich verfehlt werden. Hingegen könnte bis 2050 die ursprünglich angestrebte Reduktion auf 105'000 Tonnen (23%) pro Jahr erreicht werden. In der Zwischenzeit hat aber der Bundesrat das



beantwortete indirekt auch die Frage nach allfälligen Mitnahmeeffekten in Bezug auf Energiefördermassnahmen. Der Bund unterstütze explizit nur Massnahmen, die nicht wirtschaftlich begründet seien, unterstrich die Verwaltung. Die Finanzaufsicht des Bundes habe dem Bundesamt für Energie (BFE) die klare Vorgabe gemacht, dass nur Massnahmen ohne Mitnahmeeffekt gefördert werden dürfen. Daher fällt die finanzielle Unterstützung aus dem Energieförderprogramm für den Ersatz von Fenstern wie auch für Kellerdeckensanierungen weg.

Von anderer Seite wurde in Frage gestellt, warum zwar Solaranlagen beitragsberechtigt seien, nicht aber Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), mit denen indirekt auch CO<sub>2</sub> eingespart werden könne. Da der Bund aus anderen Programmen Beiträge für PV-Anlagen ausrichte, so die Verwaltung, habe man bisher auf die Ausrichtung kantonaler Beiträge verzichtet, um eine Doppelförderung möglichst zu vermeiden, obwohl es den Kantonen grundsätzlich freigestellt bleibe, Beiträge zu sprechen. Im Baselbiet gebe es aber gewisse Gemeinden, die ergänzend zum Bundesbeitrag einen Förderbeitrag an PV-Anlagen ausrichten. Als mögliche Option wurde von einem Kommissionsmitglied auch die Förderung der Kombination von Luft-Wasser-Wärmepumpen und Photovoltaik vorgeschlagen. Diese Kombination sei nicht globalbeitragsberechtigt, informierte die Verwaltung. Zudem wurde von Verwaltungsseite darauf hingewiesen, dass der finanzielle Rahmen Mindestsätze und Inhalt bestimme. Würde etwas hinzugenommen, müsste an anderer Stelle reduziert oder aber der finanzielle Rahmen erhöht werden.

Ein Kommissionsmitglied interessierte, wie viele Gebäudesanierungen bereits erfolgt seien. Nach Aussagen der Verwaltung werden Sanierungen von Gebäudehüllen nur an Häusern vorgenommen, die vor 2000 gebaut wurden. Bisher sei davon erst ein Bruchteil energetisch saniert.

Der Vorschlag eines Kommissionsmitglieds, Anreize zu setzen für eine Umstellung des Einsatzes von Luft-Wasser-Wärmepumpen zu Erdwärmesonden, wäre nach Aussagen der Verwaltung heikel, denn Erdwärmesonden könnten nicht überall gesetzt werden – auch wenn sie grundsätzlich einiges wirksamer sind. Luft-Wasser-Wärmepumpen seien zwar nicht die optimale Variante, aber – sofern sie mit erneuerbarer Energie arbeiten – zumindest ein Kompromiss und in jedem Falle der Nutzung fossiler Energien vorzuziehen. Wenn die Ölfeuerungen ersetzt werden sollten, was in absehbarer Zeit der Fall sein werde, müssten auch die Luft-Wasser-Wärmepumpen gefördert werden, wurde von Seiten Verwaltung argumentiert.

In Bezug auf die Frage aus der Kommission, warum Holzheizungen in Neubauten nicht mehr gefördert werden, erklärte der Verwaltungsvertreter, es gebe dafür keinen Globalbeitrag mehr, weil keine CO<sub>2</sub>-Einsparung resultiere. Denn in Neubauten gebe es praktisch keine fossilen Heizungen mehr. Hingegen seien durchschnittlich 78 Erdsonden-Wärmepumpen pro Jahr in Neubauten gefördert worden. Auch diese werden neu nicht mehr gefördert, da sie nicht mehr globalbeitragsberechtigt sind. Im Weiteren wurde betont, es müsse vor allem in den alten Bestand investiert werden. Die meist schlecht isolierten Bestandesbauten würden heute noch häufig mit fossilen Energieträgern und teilweise auch mit Stromwiderstandsheizungen beheizt.

Zusätzliche Abklärungen der Verwaltung ergaben, dass mit Effizienzmassnahmen bei der Haustechnik weniger CO<sub>2</sub> eingespart werden kann, wohingegen Massnahmen bei den Gebäudehüllen länger wirksam sind. Die Lebens-/Nutzungsdauer von Fensterersatz beispielsweise beträgt 30 bis 40 Jahre. Eine Wärmepumpe hat eine Lebensdauer von 15 bis 25 Jahren. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich der Beitrag des Baselbieter Energiepakets auf CO<sub>2</sub>-Reduktionen im Gebäudebereich beschränkt.

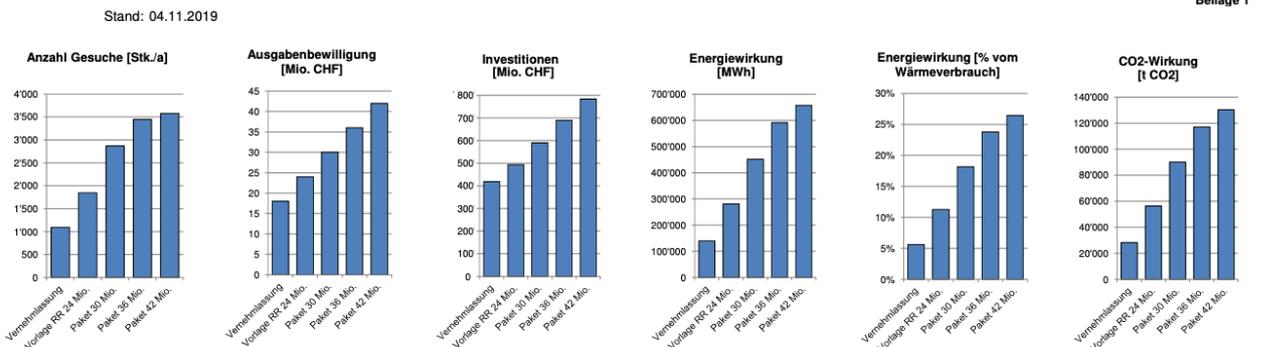
Welche Auswirkungen die neu seitens Bundesrat geäusserte Zielsetzung einer Klimaneutralität bis 2050 konkret im Gebäudebereich hat, sei nicht bekannt, hiess es von Seiten Verwaltung. Um das Ziel zu erreichen, müssten auch Massnahmen im Bereich der Mobilität erfolgen und zudem die Industrie und das Gewerbe einen grösseren Beitrag leisten.

– *Erhöhung der Fördermittel*

Auf Wunsch der Kommission stellte die Verwaltung eine Gesamtübersicht betreffend möglicher Förderbeiträge pro Massnahme bei erhöhtem Gesamtbeitrag (CHF 30, 36 und 42 Mio.) zusammen und verglich ihre Wirksamkeit mit den Förderbeiträgen gemäss Regierungsvorlage.

**"Baselbieter Energiepaket" ab 2020**

**Auswirkungen der Varianten der Ausgabenbewilligung**



Mit einer Erhöhung der Fördermittel auf CHF 36 Mio. könnte eine Verdoppelung der Energiewirkung und der CO<sub>2</sub>-Wirkung im Vergleich zur Vorlage des Regierungsrats mit CHF 24 Mio. erreicht werden. Die Frage, ob bei höheren Förderbeiträgen auch das entsprechende Nachfrageinteresse vorhanden wäre, wurde von Verwaltungsseite dahingehend beantwortet, dass sich gemäss einer Umfrage im Jahr 2012 viele Hauseigentümerinnen und -eigentümer eine höhere finanzielle Unterstützung für energetische Sanierungen gewünscht hätten. Grundsätzlich sei aber schwer zu beziffern, inwiefern sich bei höheren Beiträgen auch die Nachfrage erhöhe.

Neben den Massnahmen im Bereich der Gebäudehülle sollen die zusätzlichen Mittel insbesondere für den Ersatz von fossil betriebenen Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme verwendet werden. Mit einer Erhöhung des jeweiligen Förderbeitrags soll der Anreiz für einen Ersatz durch effizientere Systeme (Wärmepumpen) und den Betrieb mit CO<sub>2</sub>-neutralen Energiequellen (Solar- und Holzenergie) erhöht werden. Den grössten Anteil macht dabei der Ersatz von Elektro-, Öl- und Gasheizungen durch Wärmepumpen aus. Bei der Förderung der thermischen Solar- und Holzenergieanlagen könnte ebenfalls der einzelne Förderbeitrag erhöht werden, was einen zusätzlichen Anreiz schafft. Als zusätzliche Massnahme könnten auch Impulsberatungen als indirekte oder flankierende Massnahmen durchgeführt und vom Bund unterstützt werden. Durch diese guten, einfach zugänglichen Beratungen sollen Betroffene dazu motiviert werden, Heizungen mit fossilen Brennstoffen durch solche mit erneuerbaren, bzw. CO<sub>2</sub>-neutralen Energiequellen zu ersetzen, würde von Seiten Verwaltung erläutert.

**2.3.2 Fazit**

Eine Kommissionsmehrheit sprach sich für eine höhere Ausgabenbewilligung von CHF 36 Mio. aus. Die zusätzlichen Mittel sollen insbesondere für den Ersatz fossiler Heizungen durch erneuerbare Heizsysteme verwendet werden. Dies unter dem Gesichtspunkt, dass aktuell im Kanton immer noch zirka 1'100 mit fossilen Energien betriebene Heizungen pro Jahr wiederum durch fossile Heizsysteme ersetzt werden. Mit den insgesamt CHF 12 Mio. welche der Kanton zusätzlich einsetzt, erhalte man den doppelten Beitrag aus den Fördermassnahmen des Bundes, wurde argumentiert. In der Wirkung könne somit massiv mehr Energie eingespart und deutlich weniger CO<sub>2</sub> freigesetzt werden. Dies sei ein grosser Schritt vorwärts in Bezug auf die Erreichung der Energie- und Klimaziele. Bei der Förderung der thermischen Solaranlagen könnte mit der Erhöhung auf CHF 36 Mio. der einzelne Förderbeitrag erhöht werden, was einen zusätzlichen Anreiz schaffe. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das neu gesetzte Klimaziel des Bundes von netto null CO<sub>2</sub> («Klimaneutralität») bis 2050 mit der von der Regierung beantragten Ausgabenbewilligung und dem entsprechenden Förderprogramm nicht erreicht werden könne. Um die Klimaziele zu erreichen, brauche es einen deutlich stärkeren Anreiz für energetische Sanierungen. Deshalb

müsse auch der finanzielle Spielraum für eine Erhöhung der einzelnen Förderbeiträge geschaffen werden. Gleichzeitig wurde angeregt, mit der Verordnung allenfalls zusätzliche Massnahmen in das Programm aufzunehmen.

Eine Kommissionsminderheit erklärte sich grundsätzlich zufrieden mit der vorgeschlagenen Betragshöhe und machte geltend, dass damit bereits eine Erhöhung der bisherigen Finanzierung einhergehe. Mit einer Erhöhung auf CHF 30 Mio. hätte man sich einverstanden erklären können. Verbindliche Verpflichtungen für eine Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energieträger würden aber abgelehnt. Fossile Heizsysteme befänden sich zudem meist in Altliegenschaften, die früher oder später sowieso abgerissen würden. Es sei angezeigt, schrittweise vorzugehen. Man müsse der Entwicklung diverser Technologien eine Chance geben. Auch könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass eine Beitragserhöhung auch tatsächlich den Anreiz für energetische Sanierungen erhöhe. Es wurde befürchtet, dass mit einer Erhöhung der Ausgabenbewilligung auf CHF 36 Mio. das 4/5-Mehr im Rat verfehlt und damit eine Volksabstimmung notwendig werden könnte. Das wolle man vermeiden. Zudem würden noch so grosse Anstrengungen zu einer CO<sub>2</sub>-Reduktion nicht viel bewirken können, wenn China und andere Länder nicht auch mitmachten.

### **Landratsbeschluss**

#### *Ziffern 1 und 2*

Ein Antrag verlangte Umstellung der Beschlussziffern 1 und 2. Zuerst müsse das kantonale Energiegesetz abgeändert und dann erst die Finanzierung der Energieförderbeiträge beschlossen werden. Denn ohne Gesetzesänderung fehle der Ausgabenbewilligung die gesetzliche Grundlage, wurde argumentiert. Die Kommission beschloss mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Reihenfolge der Ziffern 1 und 2 im Landratsbeschluss umzustellen (Ziffer 1: Gesetzesänderung; Ziffer 2: Ausgabenbewilligung).

#### *Ziffer 2*

Aus der Kommission wurden zwei unterschiedliche Anträge auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung eingebracht. Ein Antrag verlangte eine Erhöhung auf CHF 42 Mio., der andere auf CHF 36 Mio. In einer ersten Abstimmung obsiegte der Antrag auf Erhöhung auf CHF 36 Mio. In der darauffolgenden Gegenüberstellung dieses Antrags und der Landratsvorlage (CHF 24 Mio.) sprach sich die Kommission mit 8:5 Stimmen für die Ausgabenbewilligung von CHF 36 Mio. aus.

In Zusammenhang mit dem ersten Antrag zu Ziffer 2 wurde der Antrag auf eine neue Ziffer 3 gestellt, welche die Höhe der Förderbeiträge für erneuerbare Heizsysteme beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen (wirtschaftliche Zumutbarkeit) regelt. Der Antrag wurde jedoch wieder zurückgezogen.

Ein Antrag auf eine neue Ziffer 4, mittels welcher «weiterhin Beiträge an den Fensterersatz und die Isolation von Kellerdecken sowie neue Beiträge an Photovoltaikanlagen bei Gebäuden mit Wärmepumpe anzustreben» sind, wurde ebenfalls wieder zurückgezogen. Dies, nachdem von Seiten Verwaltung eingewendet worden war, die Bestimmung grenze eng an den Kompetenzbereich des Regierungsrats an.

#### *Ziffern 5 und 6*

Aus der Umstellung der Ziffern 1 und 2 ergeben sich zudem zwei Anpassungen in den Ziffern 5 und 6 betreffend die Bestimmungen zur fakultativen Volksabstimmung: In Ziffer 5 geht es um § 31 Absatz 1 Buchstabe c, in Ziffer 6 um § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat, der Gesetzesänderung mit 13:0 Stimmen zuzustimmen und dem von der Kommission abgeänderten Landratsbeschluss mit 8:5 Stimmen zuzustimmen.

07.01.2020 / ble

**Umweltschutz- und Energiekommission**

Thomas Noack, Präsident

**Beilage/n**

- Entwurf Landratsbeschluss (von der Kommission abgeändert)
- Entwurf Gesetzesänderung (unverändert)

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Energieförderprogramm «Baselbieter Energiepaket»: Anschlussfinanzierung nach Ablauf Verpflichtungskredit 2009/200 – Ausgabenbewilligung und Anpassung kantonales Energiegesetz**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Den Änderungen des kantonalen Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 wird gemäss beiliegendem Entwurf zugestimmt.
2. Für die Finanzierung der in diesem Gesetz vorgesehenen Energieförderbeiträge wird eine neue einmalige Ausgabe «Baselbieter Energiepaket» von CHF 36 Mio. bewilligt.
3. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Verordnung vom 10. Mai 2011 über Förderungsbeiträge an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (SGS 842.15) auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Energiegesetzes gemäss Ziffer 2 aufheben wird.
4. Das Postulat 2016/404 «Energiepolitik 4.0» wird abgeschrieben.
5. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
6. Ziffer 2 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

## Energiegesetz (EnG BL)

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 490 (Energiegesetz (EnG BL) vom 16. Juni 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

#### **§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt im Rahmen einer Ausgabenbewilligung «Baselbieter Energiepaket» Standardförderbeiträge fest.

<sup>2</sup> Beiträge können ausgerichtet werden für:

- d. **(geändert)** Energiemassnahmen bei Neubauten, wenn deren Energieverbrauch deutlich kleiner ist als gesetzlich gefordert;
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Die Umsetzung des Vollzugs der Energieförderung sowie der notwendigen flankierenden indirekten Massnahmen werden – vorbehältlich der Energieberatung – mit der Ausgabenbewilligung finanziert.

### **Anhänge**

Anhang 1: *Vademecum (geändert)*

### II.

Keine Fremdänderungen.

### III.

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.